

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von: Konferenz- und Banketträumlichkeiten, Hotelzimmern sowie weiterer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Leistungen durch das Hotel Schweizerhof Luzern.

### 2. Pflichten des Veranstalters

#### 2.1. Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Anlass alle notwendigen Details dem Hotel Schweizerhof Luzern bekanntzugeben. Der Veranstalter gibt dem Hotel Schweizerhof Luzern spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung die definitive Teilnehmerzahl bekannt.

Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen an der Veranstaltung teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Anzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist das Hotel Schweizerhof Luzern berechtigt, die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten anzupassen. Allfällig dadurch entstandenen zusätzlichen Fremdkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### 2.1.1 Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die gewünschte und bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Veranstalter kurzfristige Änderungen wünschen, welche dem Hotel Schweizerhof Luzern einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, wird dem Veranstalter einen Preiszuschlag in Rechnung gestellt

#### 2.1.2. Auslage-Ersatz

Soweit das Hotel Schweizerhof Luzern für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Hotel Schweizerhof Luzern sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Hotel Schweizerhof Luzern in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, zu ersetzen und das Hotel Schweizerhof Luzern von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Veranstalter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

### 2.2. Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn und Ende der Veranstaltung werden im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern. Ab 00.30 Uhr verrechnen wir für jede angebrochene Stunde CHF 250.00 pro Stunde (Polizei- und Servicestunde).

### 2.3. Reservationen

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Das Hotel Schweizerhof Luzern ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

### 2.4. Speis & Trank

Speis und Trank sind grundsätzlich vom Hotel Schweizerhof Luzern zu beziehen. Ausnahmsweise und mit Zustimmung vom Hotel Schweizerhof Luzern kann der Veranstalter das Catering einem Dritten übertragen, wobei das Hotel Schweizerhof Luzern eine Servicegebühr oder Korkengeld in Rechnung stellt. Der Veranstalter gibt bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass die endgültige Menü- und Weinauswahl bekannt.

### 2.5. Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel Schweizerhof Luzern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern. Ein „Gut zum Druck“ muss dem Hotel Schweizerhof Luzern zugestellt werden, falls Bilder, Logos des Hotels Schweizerhof Luzern und/oder weiteres Werbematerial verwendet wird. Das wilde Plakatieren ist verboten. Allfällige Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit wildem Plakatieren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

### 2.6 Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen im Hotel Schweizerhof Luzern keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Waren so kurzfristig wie möglich anzuliefern und bis spätestens 24h nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden benötigt der Veranstalter die Zustimmung des Hotel Schweizerhof Luzern. Das Hotel Schweizerhof Luzern lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

### 2.7. Gewährleistung

Störungen an den vom Hotel Schweizerhof Luzern zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Personal sofort behoben und berechtigen daher nicht zu einer Reduktion des Arrangementpreises. Kann eine Störung nicht behoben werden, reduziert sich der Arrangementpreis um den Betrag der Miete für die technische Einrichtung.

### 3. Zahlungs- und Annullationsbedingungen

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 5%. Das Hotel Schweizerhof Luzern ist berechtigt, vom Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Das Hotel Schweizerhof Luzern geht davon aus, dass dem Veranstalter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Veranstalter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass bekannt geben werden. Auch in diesen Fällen bleibt der Veranstalter für allfällig nicht bezahlte Rechnungen verantwortlich.

#### 3.1. Anzahlungen für Übernachtungen

Daten	Verlangte Anzahlung am oder vor dem genannten Datum
6 Monate vor Ankunft	min. 10% vom Total Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
120 Tage vor Ankunft	min. 30 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
60 Tage vor Ankunft	min. 50 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz

#### 3.2. Anzahlungen für Anlässe

Das Hotel Schweizerhof Luzern behält sich vor, vom Veranstalter eine Anzahlung im Wert von maximal 50 % der vereinbarten Leistungen zu verlangen. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland wird eine Anzahlung von 100 % der reservierten Leistungen verlangt. Gerät der Veranstalter mit der Leistung der Anzahlung in Verzug, ist das Hotel Schweizerhof Luzern berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Veranstalter allfällige, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

#### 3.3. Rücktritt vom Vertrag oder Reduktion der Anzahl Teilnehmer durch Veranstalter

##### Bei Buchung von Veranstaltungsräumlichkeiten/Banketten

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, annulliert, tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück oder reduziert er die Teilnehmerzahl um mehr als 10% gegenüber der ursprünglich gebuchten Zahl verpflichtet er sich ungeachtet der Umstände zum Ersatz folgender Kosten:



59-30 Tage vor Anlass	25 %	der vereinbarten Leistungen/Pauschalen
29-15 Tage vor Anlass	50 %	der vereinbarten Leistungen/Pauschalen
14-8 Tage vor Anlass	75 %	der vereinbarten Leistungen/Pauschalen
7-0 Tage vor Anlass	100 %	der vereinbarten Leistungen/Pauschalen

Wurden mit dem Veranstalter noch keine Leistungen oder Pauschalen vereinbart, hat er gleichwohl Ersatz zu leisten im Umfang der vorstehend aufgeführten Prozentwerte, dies auf der Basis von CHF 25.00 pro Person bei Aperitifanlässen, auf der Basis von CHF 60.00 pro Person bei Bankettanlässen am Mittag sowie auf der Basis von CHF 90.00 pro Person bei Bankettanlässen am Abend.

Bei seitens des Veranstalters annullierten Buchungen von Sitzungen verpflichtet er sich, folgenden Ersatz zu leisten:

20-6 Tage vor Anlass	50 %	der bestätigten Raummiete
6-0 Tage vor Anlass	100 %	der bestätigten Raummiete

### Bei Buchung von Hotelzimmern

Das Hotel Schweizerhof Luzern erhält fünf Tage vor der Veranstaltung respektive der Anreise eine definitive Zimmerliste.

Tage vor Anreiseternin	Annullationsgebühr
90 bis 60 Tage	20% des entgangenen Logementumsatzes
59 bis 30 Tage	50% des entgangenen Logementumsatzes
29 bis 15 Tage	70% des entgangenen Logementumsatzes
14 bis 3 Tage	80% des entgangenen Logementumsatzes
2 Tage bis zur Anreise	100% des vereinbarten Logementumsatzes

Diese Regelung gilt bei der Rückgabe von mehr als 10% des ursprünglich gebuchten Zimmerkontingentes bis 48 Stunden vor Anreise. Später werden 100% der vereinbarten Rate verrechnet.

### Annulationsbedingungen für Individualgäste

Eine Reservierung gilt als bestätigt, wenn eine Garantie einer Kreditkarte in umschriebener Höhe bei uns eingegangen ist.

Eine Annullierung einer Zimmerreservation ist bis nicht weniger als 48 Stunden vor Ankunft ohne Kosten möglich, sofern die vereinbarten Buchungsbedingungen dies erlauben.

Bei einer späteren Annullierung oder bei einer vorzeitigen Abreise berechnen wir den vereinbarten Zimmerpreis für die erste/folgende Nacht des ursprünglich geplanten Aufenthalts.

### 3.4. Ersatzmieter

Kann für die vorerwähnten Räumlichkeiten ein Ersatzmieter gefunden werden, wird der Veranstalter von der Ersatzpflicht befreit. Davon ausgenommen sind die vom Hotel Schweizerhof Luzern effektiv erbrachten Vorleistungen, die vom Veranstalter in jedem Fall zu ersetzen sind.

### 3.5 Haftung für Zahlung

Falls der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzlich von den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktzahlung vereinbart worden ist.

### 4. Überbuchungen

#### 4.1. Überbuchungen durch das Hotel Schweizerhof Luzern

Sollte das Hotel Schweizerhof Luzern aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, die reservierten Zimmer zur Verfügung zu stellen, verpflichtet es sich, eine Unterkunft von gleicher Qualität zu organisieren und wird für sämtliche, den vertraglichen Preis übersteigenden Transport- oder Unterbringungskosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, aufkommen.

### 4.2. Überbuchungen durch den Veranstalter

Bei Überbuchungen des vereinbarten Kontingentes durch den Veranstalter, behält sich das Hotel Schweizerhof Luzern das Recht vor, die Gäste auf Kosten des Veranstalters in ein gleichwertiges Hotel umzuquartieren.

### 5. SUISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden.

SUISA  
 Bellariastrasse 82  
 Postfach 782  
 CH-8038 Zürich

Tel: +41 44 485 66 66  
 Fax: +41 44 482 43 33  
 www.suisa.ch

### 6. Haftung für Schäden

Der Veranstalter haftet für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Ebenso haftet der Veranstalter für Anzeigen, welche während oder aufgrund seiner gebuchten Veranstaltung wegen Nachtruhestörung beim Hotel Schweizerhof Luzern eingehen.

Unsere Veranstaltungsräumlichkeiten stehen unter Denkmalschutz und können gegenüber Schäden durch Drittpersonen nicht versichert werden. Jegliche während einem Anlass durch Verschulden des Veranstalters entstandenen Schäden an Boden, Wänden, Säulen etc. können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Es ist dem Veranstalter untersagt, ohne Zustimmung vom Hotel Schweizerhof Luzern, etwas aufzuhängen mittels Klebeband, Nägel etc.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Veranstalter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird auf Kosten des Veranstalters vom Hotel Schweizerhof Luzern entsorgt. Wir verrechnen CHF 60.00 pro Kubikmeter für die Entsorgung von Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc.

Das Hotel Schweizerhof Luzern lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer ab.

Das Hotel Schweizerhof Luzern lehnt jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände ab.

### 7. Rücktritt durch das Hotel Schweizerhof Luzern

Im Falle höherer Gewalt, bei geplanten Umbauten, auf behördliche Anordnung hin, sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 3.2.) ist das Hotel Schweizerhof Luzern berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

Hat das Hotel Schweizerhof Luzern Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels zu gefährden droht, behalten wir uns das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

### 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anzuwenden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand Luzern als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Luzern, 13. Juni 2012

